

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Frau Pothmer (GRÜNE), eingegangen am 17. Dezember 2002

Steuerliche Diskriminierung von Frauen durch niedersächsische Finanzämter?

Beim Finanzamt Buchholz in der Nordheide ist zurzeit der Fall einer Steuerzahlerin in Bearbeitung, die sich vor über sieben Jahren selbständig gemacht hat. Aus kleinen Anfängen heraus hat sich der Betrieb langsam, aber sicher positiv entwickelt, seit vier Jahren werden fünfstelligen Jahresgewinne erzielt. Der Umsatz beträgt heute das Zwanzigfache des Umsatzes aus dem ersten Jahr. Für die nächsten Jahre wird eine entsprechende Umsatz- und Gewinnsteigerung wie in den Vorjahren erwartet.

Im Rahmen einer vor kurzem absolvierten Betriebsprüfung haben der Prüfer sowie der Sachgebietsleiter des Finanzamtes die Auffassung vertreten, die Unternehmerin habe als Mutter von zwei Kindern nicht genügend Zeit, sich um ihren Betrieb zu kümmern, sodass bei der selbständigen Tätigkeit grundsätzlich von Liebhaberei (Hobby) auszugehen sei. Konkret ging es darum, ob die Anlaufverluste während der Gründungsphase in den ersten vier Jahren anerkannt werden. Im Betriebsprüfungsbericht hieß es u. a.: „Ob die Steuerpflichtige in den Jahren 1995 bis 2002 durch die zeitliche Beanspruchung als Mutter (zwei nicht schulpflichtige Kinder) und Hausfrau ausreichend Zeit zur Verfügung hatte, sich um den Verlustbetrieb zu kümmern, ist fraglich. (...) Hiernach ist der Betrieb vielmehr aus vorwiegend Gründen ausgeübt worden, die nicht im unternehmerischen Bereich begründet sind, sondern im Bereich der privaten Lebensführung liegen.“

Während der dreistündigen Schlussbesprechung wurde das Thema Kinderbetreuung o. Ä. vom Sachgebietsleiter nicht angesprochen. Jedoch wurde der Umstand, dass die Besprechung wegen der Kinder am Vormittag stattfand, von einer Mitarbeiterin des Finanzamtes wiederum als Indiz dafür gewertet, dass die Steuerzahlerin nicht genügend Zeit für ihren Betrieb habe.

Das Einspruchsverfahren läuft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Lässt sich aus ihrer Sicht die Tatsache, dass Kinder vorhanden sind, Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit des unternehmerischen Engagements von Selbständigen zu, und macht es darüber hinaus einen Unterschied, ob es sich bei Selbständigen um Mütter oder Väter handelt (bitte mit Begründung)?
2. Sind die niedersächsischen Finanzämter angehalten, die Familienverhältnisse von Selbständigen bei der Erstellung des Steuerbescheides zu berücksichtigen?
3. Wie viel Prozent aller Unternehmen in Niedersachsen erwirtschaften in den ersten Jahren ihrer Existenz Anlaufverluste?
4. Besteht aus Sicht der Landesregierung ein Zusammenhang zwischen Anlaufverlusten von Unternehmen und der Elternschaft von Unternehmerinnen bzw. Unternehmern?
5. In wie viel Prozent der Fälle werden Gelder aus den Existenzgründungsprogrammen des Landes (einschließlich der Meisterprämie) an Eltern vergeben, und welche Erfahrung hat das Land mit dieser Vergabepraxis gemacht?
6. Wie bewertet das Land das Vorgehen des Finanzamtes Buchholz in der Nordheide vor dem Hintergrund des Bemühens, die Selbständigenquote in Niedersachsen erheblich zu steigern?

7. Wie bewertet die Landesregierung den geschilderten Fall aus frauenpolitischer Sicht?
8. Sind der Landesregierung weitere solcher Fälle bekannt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 07.01.2003 - II/721 - 1093)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
- O 1000 - 42 - VD1 -

Hannover, den 3. Februar 2003

Der zugrunde liegende Sachverhalt betrifft die Abgrenzung einer ertragsteuerlich unbeachtlichen Betätigung - sog. Liebhaberei - von einer ertragsteuerlich relevanten Erwerbstätigkeit. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) ist es der Niedersächsischen Landesregierung allerdings verwehrt, zu den Verhältnissen des Einzelfalles Stellung zu nehmen. Dies trifft auch dann zu, wenn die Darstellung im Wortlaut der Kleinen Anfrage fehlerhaft ist und nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Allgemein bemerke ich dazu, dass nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine ertragsteuerlich relevante Erwerbstätigkeit die Erzielung eines Totalgewinns voraussetzt. Das heißt, der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin muss die Absicht haben, aus der Betätigung ein - von der Betriebsgründung bis zur -beendigung - positives Gesamtergebnis zu erzielen. Die (Total-)Gewinnerzielungsabsicht ist danach eine innere Tatsache, die nur anhand äußerer Merkmale beurteilt werden kann. Maßgebend für die steuerrechtliche Beurteilung sind jedoch nicht nur die subjektiven Erwartungen und Ansichten des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin. Die Erzielung eines Totalgewinns muss auch nach den objektiven Verhältnissen möglich sein.

Von dieser Rechtsprechung, die auf den Beschluss des „Großen Senats“ des Bundesfinanzhofs vom 25. Juni 1984 - BStBl 1984 II S. 751 - zurückgeht, sind nicht nur die Tätigkeiten betroffen, die erkennbar im Wesentlichen auf rein privaten Neigungen (Hobby) beruhen oder im Rahmen einer Nebentätigkeit betrieben werden. Auch Betätigungen, die typischerweise Gegenstand eines Erwerbsbetriebs und dazu bestimmt sind, die Existenzgrundlage zu bilden, können unter den vorgenannten Voraussetzungen als sog. Liebhaberei zu beurteilen sein. Entscheidend ist, ob der Betrieb nach seiner Wesensart und nach der Art der Betriebsführung auf Dauer gesehen geeignet und bestimmt ist, mit Gewinn zu arbeiten. Typische Anlaufverluste führen damit allein nicht zur Annahme einer ertragsteuerlich unbeachtlichen Betätigung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die steuerrechtliche Beurteilung einer Tätigkeit richtet sich entsprechend den vorstehenden Ausführungen danach, ob der Betrieb nach seiner Wesensart und nach der Art der Betriebsführung auf Dauer gesehen bestimmt und dazu geeignet ist, mit Gewinn zu arbeiten. Diese Frage ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Unter diesen Voraussetzungen ist es grundsätzlich unerheblich, ob die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber Kinder hat. Allerdings ist nicht völlig auszuschließen, dass die Betreuung von Kindern die Art der Betriebsführung beeinflussen kann. Zu berücksichtigen wäre jedoch bei der nach der Rechtsprechung anzustellenden Totalgewinnprognose, dass sich der Betreuungsaufwand in späteren Jahren reduziert bzw. ganz wegfällt. Die

Rechtsprechungsgrundsätze gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Besondere Regelungen für Mütter oder Väter bestehen nicht.

Zu 2:

Bei der Festsetzung der Einkommensteuer sind auch die Familienverhältnisse von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für den Bereich der außergewöhnlichen Belastungen und der Anwendung des Steuertarifs. Die Finanzämter sind deshalb gehalten, die Familienverhältnisse auch bei selbständig Tätigen zu berücksichtigen. Weisungen, die Familienverhältnisse auch mit Blick auf die Abgrenzung des Erwerbsbetriebs zur einkommensteuerlich unbeachtlichen Liebhaberei zu überprüfen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3:

Statistisches Material zu der Frage liegt nicht vor. Da Anlaufverluste allein die Annahme eines einkommensteuerrechtlich unbeachtlichen Betriebs nicht rechtfertigen, ließen derartige Statistiken ohnehin keine Rückschlüsse auf die in der Anfrage angesprochene Problematik zu.

Zu 4:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über derartige Zusammenhänge vor.

Zu 5:

Statistisches Material zu der Frage liegt nicht vor. Die von Antragstellerinnen und Antragstellern auszufüllenden Formulare für die Beantragung von Fördermitteln aus Existenzgründungsprogrammen enthalten keine Fragen zur Elternschaft. Dies gilt sowohl für die Darlehensprogramme als auch für die Meisterprämie.

Zu 6:

Die Anwendung der vom Bundesfinanzhof entwickelten Voraussetzungen für die Annahme eines Erwerbsbetriebs und die Bemühungen zur Steigerung der Selbständigenquote stehen nach Auffassung der Landesregierung in keinem sachlichen Zusammenhang. Steuern sind unter Beachtung der gesetzlichen und rechtlichen Regelungen zu erheben. Eine Nichtanwendung der dargelegten Rechtsprechungsgrundsätze mit dem Ziel, die Selbständigenquote zu erhöhen, würde gegen geltendes Recht verstoßen.

Zu 7:

Die zuständigen Beschäftigten des Finanzamts Buchholz in der Nordheide haben darauf hingewiesen, dass der zugrunde liegende Sachverhalt in mehreren Punkten unzutreffend wiedergegeben worden ist. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der Zeitaufwand für die Kindererziehung Einfluss auf die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der selbständigen Tätigkeit hat. Im Hinblick auf die bestehenden Unklarheiten, die unter Beachtung des § 30 Abgabenordnung in diesem Verfahren auch nicht aufzuklären sind, hält die Landesregierung eine Bewertung der Vorgänge aus frauenpolitischer Sicht nicht für zielführend.

Zu 8:

Die Finanzämter prüfen regelmäßig, insbesondere im Rahmen von Außenprüfungen, die Frage einer Gewinnerzielungsabsicht. Die sich daraus ableitende steuerrechtliche Behandlung von Einzelfällen ist häufig zwischen Steuerverwaltung und Steuerbürgern umstritten. Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob von niedersächsischen Finanzämtern gleichgelagerte Fälle aufgegriffen worden sind.

In Vertretung

Dr. Lemme